067880/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/06/15

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2015
(OR. en)

10817/10
EXT 4

FREMP 27
JAI 523
COHOM 153
COSCE 17

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	10817/10 RESTREINT UE
vom	8. Juni 2010
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Juni 2010 (11.06) (OR. en)

10817/10
EXT 4 (29.05.2015)

FREMP 27
JAI 523
COHOM 153
COSCE 17

BERATUNGSERGEBNISSE

des	Rates
vom	4. Juni 2010
Nr. Vordokument:	10602/10 FREMP 26 JAI 512 COHOM 146 COSCE 16 RESTREINT UE
Betr.:	Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Der Rat (Justiz und Inneres) hat das eingangs genannte Dossier auf seiner Tagung vom 4. Juni 2010 geprüft und den Wortlaut des Beschlusses des Rates und der Verhandlungsrichtlinien in der in den Anlagen I und II wiedergegebenen Fassung vorbehaltlich ihrer sprachlichen Überarbeitung gebilligt. Die in das Ratsprotokoll aufgenommenen Erklärungen sind in Anlage III wiedergegeben.

www.parlament.gv.at

ANLAGE I

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aushandlung der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf Artikel 6 EUV und das Protokoll Nr. 8 zu diesem Artikel,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass die Europäische Union der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten sollte –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union, um mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend "Konvention" genannt) eine Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zu dieser Konvention zu erzielen, wird genehmigt.

www.parlament.gv.at

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit", die vom Rat als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen und übermittelt ihm unverzüglich sämtliche Verhandlungsunterlagen.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Einklang mit den im Anhang enthaltenen Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 5

Angesichts der besonderen Situation, die sich daraus ergibt, dass alle Mitgliedstaaten gleichzeitig auch Vertragsparteien der Konvention sind, unterstützen die Mitgliedstaaten, die bei den Verhandlungen zugegen sind, gemäß Artikel 4 Absatz 3 EUV den Verhandlungsführer der Union unter uneingeschränkter gegenseitiger Achtung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

---

www.parlament.gv.at

ANLAGE II

Verhandlungsrichtlinien

Leitsätze

1. Die Union sollte mit den Vertragsparteien der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend "Konvention" genannt) eine Beitrittsübereinkunft aushandeln. Die Übereinkunft sollte durch entsprechende Vorschriften Rechtssicherheit in der Frage schaffen, wie die Konvention in dem besonderen Fall der Europäischen Union als einer mit eigenen Befugnissen ausgestatteten eigenständigen juristischen Person im Verhältnis zu ihren Mitgliedstaaten zu handhaben ist.

Die Verhandlungen werden im Einklang mit Artikel 6 EUV und dem Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 EUV geführt.

Innerhalb der durch das Primärrecht vorgegebenen Grenzen sollten für den Beitritt die folgenden fünf Grundsätze gelten, die erforderlichenfalls in der Beitrittsübereinkunft zum Ausdruck kommen sollten:

a) Der Beitritt wird weder die Zuständigkeiten der Union noch die Befugnisse ihrer Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen berühren; besondere Aufmerksamkeit ist auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Wahrung des Unionsrechts und des einheitlichen Rechtssystems der Union (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Unionsbefugnisse) zu legen.

b) Die materiell- und verfahrensrechtlichen Merkmale des Systems der Konvention sollten auch in Bezug auf die Union in weitestgehendem Umfang unangetastet bleiben, soweit dies mit den unter den Buchstaben a und c bis e genannten Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann (Grundsatz der Bewahrung des Systems der Konvention). Wo die Europäische Union besondere Vorschriften für erforderlich hält, sollte sichergestellt werden, dass diese das System der Konvention im Kern nicht verändern.

www.parlament.gv.at

c) Der Beitritt sollte weder die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Konvention und der dazugehörigen Protokolle noch ihre einschlägigen Vorbehalte oder Ausnahmeregelungen berühren (Grundsatz der Neutralität in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten).

d) Die Gremien des Europarates, die die Konvention anwenden, vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachstehend "EGMR" genannt) und das Ministerkomitee, sollten nicht – auch nicht implizit oder inzident – mit der Auslegung des Unionsrechts und insbesondere von dessen Bestimmungen zu den Befugnissen der Organe und Einrichtungen der Union sowie zu Inhalt und Umfang der den Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht erwachsenden Pflichten befasst werden (Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts). Dieser Grundsatz berührt nicht die Zuständigkeit des EGMR für die Bewertung der Vereinbarkeit des EU-Rechts mit den Bestimmungen der Konvention.

e) Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, gleichberechtigt mit den übrigen Vertragsparteien der Konvention an der Arbeit des EGMR und der übrigen Gremien des Europarates mitzuwirken, soweit deren Tätigkeiten einen Bezug zum Zweck des EGMR aufweisen (Grundsatz der Gleichberechtigung).

Die Union sollte vor Abschluss der Verhandlungen entscheiden, ob sie beim Beitritt Vorbehalte anmelden oder Erklärungen abgeben müsste.

2. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Union nur insofern für Verletzungen der Konvention aufgrund des Nichterlassens eines Rechtsakts oder einer Maßnahme haftbar ist, als ihre Zuständigkeiten es ihr ermöglicht hätten, den betreffenden Rechtsakt oder die betreffende Maßnahme zu erlassen.

3. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Beitrittsübereinkunft Verpflichtungen aus der Konvention sowie gegebenenfalls aus den Protokollen, denen die Union beitritt, nur in Bezug auf Rechtsakte und Maßnahmen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union schafft.

NICHT FREIGEGEBEN

www.parlament.gv.at

4. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass in der Konvention verwendete Begriffe, die sich nicht wortwörtlich auf die Union als Vertragspartei der Konvention übertragen lassen, in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie sich – gegebenenfalls mutatis mutandis – auch auf die Union als Vertragspartei beziehen.

Umfang des Beitritts

5. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Union jedem der bestehenden oder künftigen Protokolle zur Konvention beitreten kann und dass die materiellen Bestimmungen der Beitrittsübereinkunft auch für jene Protokolle gelten, denen die Union in Zukunft beitreten wird. In den Verhandlungen sollte die Union die Vertragsparteien der Konvention darauf hinweisen, dass sie gemäß Artikel 218 AEUV zunächst nur den Protokollen beitritt, die von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden.

Mitwirkung der Union in den Gremien der Konvention

6. Als eigene Vertragspartei sollte die Europäische Union das Recht auf einen eigenen Richter erhalten, der unter drei von der Europäischen Union vorgeschlagenen Kandidaten ausgewählt wird. Der Richter sollte den gleichen Status und die gleichen Pflichten wie die der anderen Vertragsparteien der Konvention haben.

7. Wann immer die Parlamentarische Versammlung Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Konvention, insbesondere der Wahl sämtlicher Richter gemäß Artikel 22 der Konvention, wahrnimmt, sollte eine angemessene Zahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an den Sitzungen dieser Versammlung teilnehmen können. Erforderlichenfalls sollte eine Anpassung der Geschäftsordnung der Organe des Europarates zur Sprache gebracht werden, um die angemessene Teilnahme der Union an den Verfahren zur Auswahl der Richter zu gewährleisten.

8. Die Union sollte die Möglichkeit erhalten, stimmberechtigt an den Sitzungen des Ministerkomitees des Europarates teilzunehmen, wann immer dieses seine Rolle im Zusammenhang mit der Konvention ausübt.

www.parlament.gv.at

Finanzielle Aspekte

9. Die Union sollte ihren finanziellen Beitrag zu den im Zusammenhang mit der Konvention anfallenden Kosten (Verwaltungskosten des EGMR und Kosten derjenigen Tätigkeiten des Ministerkomitees, an denen sich die Union beteiligt) in Form einer Pauschale leisten, die nach einer zuvor festgelegten Formel berechnet wird und im Verhältnis zum Ausmaß der Beteiligung der Europäischen Union an den Organen der Konvention steht.

Verfahrensrechtliche Aspekte bei Verfahren vor dem EGMR

10. a) In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls die Union im Falle von Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden ordnungsgemäß einbezogen werden.

b) Die Union sollte das Recht haben, einem Verfahren gegen einen Mitgliedstaat dadurch als Partei beizutreten und dabei alle Rechte als Verfahrenspartei zu genießen, dass sie dem EGMR mitteilt, dass ein inhärenter Zusammenhang zwischen einer behaupteten Verletzung der Konvention und einer Bestimmung des Unionsrechts besteht und die Existenz dieses Zusammenhangs begründet.

c) Ebenso sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, einem Verfahren gegen die Union dadurch als Partei beizutreten und dabei ebenfalls alle Rechte als Verfahrenspartei zu genießen, dass sie dem EGMR mitteilen, dass ein inhärenter Zusammenhang zwischen einer behaupteten Verletzung der Konvention und dem EUV, dem AEUV oder einer anderen rechtlich gleichrangigen Bestimmung oder gegebenenfalls dem innerstaatlichen Recht des betroffenen Mitgliedstaats oder der betroffenen Mitgliedstaaten besteht und die Existenz dieses Zusammenhangs begründen.

www.parlament.gv.at

d) Dieser Mechanismus sollte sicherstellen, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union unangetastet bleibt und dass die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in der Lage sind, die Vereinbarkeit des beanstandeten Rechtsakts mit der Konvention zu verteidigen.

11. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz der vorherigen internen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union, im Einklang mit dem Primärrecht, auch in den Fällen gilt, in denen die Vereinbarkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der Union mit der Konvention in einer Rechtssache vor dem EGMR angefochten wird, der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch nicht die Gelegenheit hatte, über die Vereinbarkeit dieses Rechtsakts mit den auf Unionsebene definierten Grundrechten zu befinden.
Alle Verfahrensmittel, die dem Gerichtshof der Europäischen Union ermöglichen, die Vereinbarkeit eines derartigen Rechtsakts mit den Grundrechten zu beurteilen, sollten dazu dienen, den subsidiären Charakter des Verfahrens vor dem EGMR zu erhalten, und sollten nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen in einem derartigen Verfahren führen.

12. In den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe b der Konvention die Möglichkeit einer Individualbeschwerde vor dem EGMR nach der Befassung der Gerichte der Union gemäß dem Erfordernis der Erschöpfung aller internen Rechtsbehelfe nicht berührt und dass Artikel 55 der Konvention die Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und den Organen oder Einrichtungen der Union und insbesondere den Artikel 344 AEUV nicht berührt.

Schlussbestimmung

13. Die Übereinkunft muss die Zustimmung durch die Europäische Union vorsehen, so dass sie erst in Kraft tritt, nachdem der Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 218 Absatz 8 AEUV zugestimmt haben – den Abschluss der Übereinkunft einstimmig beschlossen hat.

www.parlament.gv.at

ANLAGE III

Entwurf einer Erklärung des Rates zu den Nummern 10 und 11 der Verhandlungsrichtlinien zur Aufnahme in das Ratsprotokoll

Parallel zu den Verhandlungen im Hinblick auf die Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention wird der Rat verbindliche interne Regeln für einen Verfahrensbeitritt gemäß Nummer 10 der Verhandlungsrichtlinien erörtern.

Nach diesen Regeln sollte sich bestimmen, in welchen Fällen der Mechanismus ausgelöst würde (z.B. wenn der beanstandete Rechtsakt einen inhärenten Zusammenhang mit dem Primärrecht oder dem abgeleiteten Recht der Union aufweist), und sie sollten die Modalitäten seiner Anwendung sowie die Vertretung der beitretenden Parteien vor dem EGMR festlegen. Des Weiteren sollten sie die Verpflichtungen oder Pflichten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in ihrem Verhältnis untereinander während des Verfahrens festlegen, und sie sollten auch die Vollstreckung von Urteilen des EGMR, in denen eine Verletzung der Konvention durch einen Unions-Rechtsakt festgestellt wird, behandeln, insbesondere hinsichtlich der Modalitäten für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten.
Erforderlichenfalls sollte in den internen Regeln ein Verfahren festgelegt werden, mit dem Meinungsverschiedenheiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung des Mechanismus für den Verfahrensbeitritt beigelegt werden können.

Diese Regeln werden auf jeden Fall vor dem Abschluss der Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention einstimmig angenommen.

Zugleich wird der Rat in dem durch die bestehenden Verträge zugelassenen Umfang einstimmig rechtsverbindliche interne Regeln für die vorherige Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union mit der Beurteilung der Vereinbarkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung, eines Amtes oder einer Agentur der Union mit den auf Unionsebene definierten Grundrechten gemäß Nummer 11 der Verhandlungsrichtlinien annehmen.

Alle dementsprechend angenommenen Mechanismen müssen mit den geltenden Verträgen vereinbar sein.

www.parlament.gv.at

Entwurf einer Ratsprotokollerklärung des Rates zu den finanziellen Aspekten des Beitritts

Der Rat fordert die Kommission auf, Informationen über die möglichen budgetären Auswirkungen des Beitritts bereitzustellen.

www.parlament.gv.at